

PRÜFUNGSORDNUNG

zum Fernstudium

PERSONAL TRAINER



PRÜFUNGSORDNUNG

§ 1

ZIEL DER PRÜFUNG, BEZEICHNUNG DES ABSCHLUSSES

Die Teilnehmer/-innen am Fernstudium Personal Trainer erwerben Qualifikationen zum erfolgreichen Planen, Steuern und Kontrollieren von Personal Trainingseinheiten. Zudem erlangt der/die Teilnehmer/-in grundlegende betriebswirtschaftliche Kenntnisse für die Selbstständigkeit als Personal Trainer. Mit Hilfe der Abschlussprüfung wird überprüft, ob der/die Teilnehmer/-in über die notwendigen fachlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen verfügt, sich selbst zu vermarkten und kundenspezifische Trainingseinheiten durchzuführen. Der Prüfling erwirbt mit dem Bestehen der Prüfung den Abschluss „Personal Trainer/-in“.

§ 2

PRÜFUNGSLEISTUNGEN

Prüfungsleistungen des Fernstudiums Personal Trainer sind Onlinetests, eine Abschlussarbeit und eine Lizenzprüfung. Die Inhalte der Lizenz- und Zertifikatsprüfungen werden im Folgenden detailliert dargestellt.

Zertifikat-Wahlmodul I	
Ernährungscoaching im Personal Training	Teilnahme am Webinar „Die PT-Tool-Box II“: Tools für erfolgreiches Ernährungscoaching, erfolgreiche Bearbeitung des Onlinetests „Zertifikatsprüfung Ernährungscoaching im Personal Training“
Betriebliche Gesundheitsförderung	Teilnahme am Webinar „BGF in und mit Unternehmen“, erfolgreiche Bearbeitung des Onlinetests „Zertifikatsprüfung Betriebliche Gesundheitsförderung“

Lizenz-Wahlmodul II	
Bootcamp Instructor A-Lizenz	Teilnahme an den Webinaren „Bootcamp-Training – Besonderheiten & Abgrenzung“, und „Erfolgreich bootcampen“, erfolgreich absolvierter Onlinetest sowie erfolgreich absolvierte Lizenzprüfung (Klausur & mündliche-theoretische Prüfung)
Functional Fitnesstrainer A-Lizenz	Erfolgreich absolvierter Onlinetest und erfolgreich absolvierte Lizenzprüfung (Klausur & mündliche-theoretische Prüfung)

PRÜFUNGSORDNUNG

§ 3

LIZENZEN

- (1) Im Rahmen des Lehrgangs Personal Trainer erwerben die Teilnehmer/-innen eine A-Lizenz. Um die jeweilige A-Lizenz zu erlangen, müssen die Teilnehmer/-innen an der Lizenzprüfung erfolgreich teilnehmen.

Bezeichnung	Prüfungsform	Prüfungsdauer
Bootcamp Instructor A-Lizenz	Abschlussklausur und Kurzlehrprobe (Praxistest)	45 Minuten 20-30 Minuten
Functional Fitnesstrainer A-Lizenz	Abschlussklausur und Kurzlehrprobe (Praxistest)	45 Minuten 20-30 Minuten

Eine detaillierte Beschreibung der Prüfungsformen erfolgt in §§ 5 ff.

- (2) Lizenzprüfungen können nur als Ganzes bestanden werden. Wird ein Prüfungsteil (z. B. Abschlussklausur, Kurzlehrprobe) nicht bestanden, ist die gesamte Lizenzprüfung nicht bestanden und muss wiederholt werden.
- (3) Eine nicht bestandene Lizenzprüfung kann einmal wiederholt werden.
- (4) Die im Abschluss Personal Trainer enthaltenen Zertifikate werden dem/der Teilnehmer/-in ausgestellt, sobald er/sie den/die zugehörigen Onlinetest bestanden und an den entsprechenden Webinaren teilgenommen hat (siehe § 2).
- (5) Alle Abschlussdokumente und Bescheinigungen der Deutschen Sportakademie werden ausschließlich in deutscher Sprache verfasst.

§ 4

ONLINETESTS

- (1) Onlinetests sind Lernkontrollen, die der Überprüfung der Lehrinhalte der Studienbriefe und Webinare dienen. Die Onlinetests befinden sich auf der Lernplattform „Meine Lernwelt“ und sind regelmäßig zu bearbeiten.
- (2) Nach Bearbeitung des Studienbriefes bzw. der Teilnahme am Webinar ist der dazugehörige Onlinetest zeitnah zu bearbeiten.
- (3) Ein nicht bearbeiteter Onlinetest gilt als nicht bestanden.
- (4) Die regelmäßige und erfolgreiche Bearbeitung der Onlinetests ist Voraussetzung für die Zulassung zur Lizenz- oder Abschlussprüfung. Es müssen alle Onlinetests erfolgreich bearbeitet werden. Ein Onlinetest ist bestanden, wenn mindestens 55 Prozent der Fragestellungen richtig beantwortet werden.
- (5) Nicht bestandene Onlinetests können 2 Mal wiederholt werden.

PRÜFUNGSORDNUNG

§ 5

ABSCHLUSSKLAUSUREN

- (1) Der erste Prüfungsteil der Lizenzprüfungen „Bootcamp Instructor A-Lizenz“ und „Functional Fitnessstrainer A-Lizenz“ besteht aus einer Abschlussklausur. Prüfungsrelevante Inhalte und die jeweilige Prüfungsdauer sind in Absatz 2 beschrieben.
- (2) Die Abschlussklausuren umfassen folgende Inhalte:

Klausur	Prüfungsinhalte	Prüfungsdauer
Bootcamp Instructor A-Lizenz	<ul style="list-style-type: none">• Studienbrief „Spezielle Aspekte der Trainings- und Bewegungslehre im Bootcamp-Training“• Webinar „Bootcamp-Training – Besonderheiten & Abgrenzung“• Webinar „Erfolgreich bootcampen“	45 Minuten
Functional Fitnessstrainer A-Lizenz	<ul style="list-style-type: none">• Studienbrief „Planung und Umsetzung von Functional Training“• Web-Based-Training „Myofascial Training“	45 Minuten

- (3) Die Abschlussklausuren werden unter Aufsicht geschrieben und sind nicht öffentlich.
- (4) Zugelassene Hilfsmittel: Schreibzeug und ein nicht netzfähiger Taschenrechner. Die Nutzung jeglicher Art von netzfähigen elektronischen Medien, sowie der Gebrauch von Wörterbüchern und Lexika aller Art sind während der Klausur verboten.
- (5) Die Klausur geht zu 50 Prozent in die Gesamtnote der Lizenzprüfungen „Bootcamp Instructor A“ bzw. „Functional Fitnessstrainer A“ ein.
- (6) Die Klausur gilt als nicht bestanden, wenn der Prüfling die Klausur mit einer Note abschließt, die schlechter als „ausreichend“ ist.
- (7) Besteht der Prüfling die Wiederholungsklausur nicht, kann er sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung gemäß § 12 unterziehen.
- (8) Sämtliche schriftliche Arbeiten/Prüfungsleistungen sind grundsätzlich in deutscher Sprache zu verfassen.
- (9) Ein Recht auf nachträgliche Klausureinsicht besteht nicht.

PRÜFUNGSORDNUNG

§ 6

KURZLEHRPROBE

- (1) Der zweite Teil der Lizenzprüfungen „Bootcamp Instructor A“ und „Functional Fitness-trainer A“ besteht jeweils aus einer praktisch/mündlichen Prüfung.

Kurzlehrprobe	Prüfungsinhalte	Prüfungsdauer
Bootcamp Instructor A-Lizen	<ul style="list-style-type: none">• Webinar „Bootcamp-Training – Besonderheiten & Abgrenzung“• Webinar „Erfolgreich bootcampen“• Seminar „Bootcamp live“	20-30 Minuten
Functional Fitnesstrainer A-Lizenz	<ul style="list-style-type: none">• Seminar „Praxisworkshop Faszi- training und Mobility“• Seminar „Praxisworkshop Functional Training“	20-30 Minuten

- (2) Die Aufgabenstellung wird vom Prüfling gezogen. Dabei wird keine Vorbereitungszeit gewährt.
- (3) Die praktisch/mündliche Prüfung geht zu 50 Prozent in die Gesamtnote der Lizenzprüfungen „Bootcamp Instructor A“ bzw. „Functional Fitnesstrainer A“ ein.
- (4) Eine Zulassung zur Kurzlehrprobe ist erst dann möglich, wenn die Klausur mit der Note „ausreichend“ oder besser bestanden worden ist.
- (5) Die Kurzlehrprobe erfolgt unter Aufsicht und ist nicht öffentlich.
- (6) Dem Prüfling wird das Ergebnis der Note, im Anschluss an die Kurzlehrprobe mitgeteilt.
- (7) Die Kurzlehrprobe gilt als bestanden, wenn sie mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet wurde.
- (8) Eine nicht bestandene Kurzlehrprobe führt dazu, dass die gesamte Lizenzprüfung als nicht bestanden bewertet wird. Der Prüfling kann innerhalb von sechs Monaten die Klausur und die Kurzlehrprobe wiederholen.

PRÜFUNGSORDNUNG

§ 7

ABSCHLUSSARBEIT

- (1) Die Abschlussarbeit zum/zur Personal Trainer/-in besteht aus einer selbstständig anzufertigenden schriftlichen Arbeit. Die jeweils gültige Aufgabenstellung wird dem Prüfling rechtzeitig auf der Lernplattform „Meine Lernwelt“ zur Verfügung gestellt. Die Arbeit darf einen Gesamtumfang von 20 Seiten nicht übersteigen. Die Abschlussarbeit ist über die Lernplattform „Meine Lernwelt“ einzureichen. Der Prüfling erhält seine benotete Abschlussarbeit mit einer schriftlichen Auswertung zurück.
- (2) Eine nicht eingereichte Abschlussarbeit gilt als nicht bestanden.
- (3) Die Abschlussarbeit wird benotet und ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde.
- (4) Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann in einer Frist von 4 Wochen einmal überarbeitet und erneut eingereicht werden.
- (5) Identische Abschlussarbeiten werden mit der Note „ungenügend“ bewertet. Dies betrifft alle Teilnehmer/-innen, die eine Version der identischen Abschlussarbeit eingereicht haben.
- (6) Sämtliche schriftliche Arbeiten/Prüfungsleistungen sind grundsätzlich in deutscher Sprache zu verfassen.

§ 8

ANMELDUNG ZUR LIZENZPRÜFUNG, PRÜFUNGSFRISTEN

- (1) Die Anmeldung zur Teilnahme an der Lizenzprüfung muss mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin über die Lernplattform „Meine Lernwelt“ erfolgen.
- (2) Der Prüfling hat bei einer erneuten Anmeldung ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass er sich zu einer Wiederholungsprüfung anmeldet.
- (3) Nach Eingang der Anmeldung werden die Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsteilnahme durch die Deutsche Sportakademie überprüft. Die Prüfungszulassung kann verwehrt werden, wenn
 - a) der Prüfling die in Absatz 1 genannte Anmeldefrist nicht eingehalten hat oder
 - b) die in § 2 genannten Leistungen nicht erbracht wurden und die Zulassungsvoraussetzungen damit nicht erfüllt sind.
- (4) Die Deutsche Sportakademie kann bei offenen Zahlungsforderungen die Teilnahme an der Lizenzprüfung und/oder die Aushändigung der Abschlussdokumente verweigern.

PRÜFUNGSORDNUNG

- (5) Termine und Prüfungsorte für die Lizenzprüfung werden frühzeitig bekanntgegeben. Die Deutsche Sportakademie behält sich vor, Prüfungstermine aus wichtigen Gründen zu verschieben.
- (6) Die Termine für schriftliche und mündliche Wiederholungsprüfungen werden von der Deutschen Sportakademie festgesetzt.

§ 9

VERSÄUMNIS UND RÜCKTRITT VON PRÜFUNGEN, NEUE FRISTSETZUNG FÜR PRÜFUNGEN

- (1) Der/Die Teilnehmer/-in kann bis zu 14 Tage vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen die Prüfung absagen oder verschieben. Bleibt ein Prüfling dem Prüfungstermin ohne wichtige Gründe fern oder tritt nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurück, werden die Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ bewertet.
- (2) Die Gründe für Rücktritt oder Versäumnis müssen der Deutschen Sportakademie nach dem versäumten Prüfungstermin unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Für eine krankheitsbedingte Absage einer Prüfung muss der Prüfling ein ärztliches Attest vorlegen.
- (3) Erkennt die Deutsche Sportakademie die Begründung an, wird dem/der Teilnehmer/-in entsprechend § 8 Abs. 6 ein neuer Termin mitgeteilt.

§ 10

TÄUSCHUNG/STÖRUNG DES PRÜFUNGSVERLAUFS

- (1) Prüfungsleistungen werden mit der Note „ungenügend“ bewertet, wenn ein Prüfling versucht, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung und/oder Einsatz nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen.
- (2) Stört ein Prüfling den Ablauf der Prüfung, wird er vom jeweiligen Prüfer bzw. der Aufsicht führenden Person nach einmaliger Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen. Die Prüfungsleistung wird dann mit „ungenügend“ bewertet.

PRÜFUNGSORDNUNG

§ 11

PRÜFUNGSWIEDERHOLUNG

- (1) Die Regelung zu den einzelnen Prüfungswiederholungen sind den entsprechenden Paragraphen (§ 5 Abschlussklausuren, § 6 Kurzlehrprobe und § 7 Abschlussarbeit) zu entnehmen.
- (2) Besteht der Prüfling die Wiederholungsprüfungen nicht, kann er sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung gemäß § 12 unterziehen.
- (3) Eine bereits bestandene Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

§ 12

MÜNDLICHE ERGÄNZUNGSPRÜFUNG

- (1) Mündliche Ergänzungsprüfungen werden als Einzelprüfungen in den Räumlichkeiten der Deutschen Sportakademie durchgeführt. Die mündliche Prüfung bezieht sich auf die Inhalte des Fernstudiums Personal Trainer. Die mündliche Ergänzungsprüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, die aus zwei Personen besteht.
- (2) Ablauf und Inhalte der mündlichen Ergänzungsprüfung werden von der Prüfungskommission protokolliert. Die mündliche Ergänzungsprüfung darf eine Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Die Note der Prüfungsleistung errechnet sich dann zu jeweils 50 Prozent aus den Ergebnissen der schriftlichen Wiederholungsarbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung. Die Note wird dem Prüfling nach der mündlichen Ergänzungsprüfung bekannt gegeben.
- (4) Die Prüfung ist endgültig als nicht bestanden zu werten, wenn der Prüfling die mündliche Ergänzungsprüfung nicht mit mindestens „ausreichend“ besteht.

PRÜFUNGSORDNUNG

§ 13

BEWERTUNG DER PRÜFUNGSLEISTUNGEN

(1) Notenschlüssel:

Punktsystem	Note (Schulnoten)			Erreichte Punktzahl (in Prozentpunkten)
15	1+	=	sehr gut (+)	99 – 100
14	1	=	sehr gut	94 – 98
13	1–	=	sehr gut (-)	92 – 93
12	2+	=	gut (+)	90 – 91
11	2	=	gut	83 – 89
10	2–	=	gut (-)	81 – 82
9	3+	=	befriedigend (+)	78 – 80
8	3	=	befriedigend	70 – 77
7	3–	=	befriedigend (-)	67 – 69
6	4+	=	ausreichend (+)	63 – 66
5	4	=	ausreichend	54 – 62
4	4–	=	ausreichend (-)	50 – 53
3	5+	=	mangelhaft (+)	46 – 49
2	5	=	mangelhaft	43 – 45
1	5–	=	mangelhaft (-)	30 – 42
0	6	=	ungenügend	0 – 29

(2) Das Fernstudium gilt als bestanden, wenn

- die Abschlussarbeit mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet worden ist.
- der Prüfling alle Onlinetests erfolgreich bearbeitet hat.
- der Prüfling an allen Webinaren teilgenommen hat.
- der Prüfling Wahlmodul I und Wahlmodul II erfolgreich abgeschlossen hat.

(3) Die Gesamtnote errechnet sich zu 100 Prozent aus der Abschlussarbeit.

(4) Die Gesamtnote auf dem Abschlusszeugnis wird auf der Basis des Schulnotensystems angegeben, Notentendenzen werden auf dem Abschlusszeugnis berücksichtigt.

PRÜFUNGSORDNUNG

- (5) Nach Bestehen der Lizenz- und der Zertifikatsprüfungen sowie der Abschlussprüfung erhält der Prüfling nach Notenfeststellung die Abschlussdokumente.
- (6) Spätestens bis zur Aushändigung der Abschlussdokumente müssen der Deutschen Sportakademie fehlende Nachweise nachgereicht werden, die Bestandteil der Teilnahmevoraussetzung sind, andernfalls behält sich die Deutsche Sportakademie vor, die Abschlussdokumente bis zur Erbringung des Nachweises zurückzuhalten.
- (7) Ist eine Lizenz- oder Zertifikatsprüfung oder die Abschlussarbeit endgültig (z. B. nach nicht bestandener mündlicher Ergänzungsprüfung) nicht bestanden, erhält der Prüfling eine schriftliche Teilnahmebestätigung mit einer Übersicht der im Verlauf des Studiums erbrachten Prüfungsleistungen, beinhaltet sind hier sämtliche Prüfungsnoten.

§ 14

UNGÜLTIGKEIT DER ABSCHLUSSPRÜFUNG, ABERKENNUNG DES ABSCHLUSSES

- (1) Die Deutsche Sportakademie kann die Noten der Prüfungsteile oder die gesamte Prüfung nachträglich (bis zu 3 Jahre) berichtigen oder für nicht bestanden erklären, wenn bekannt wird, dass der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht hat.
- (2) Das Prüfungszeugnis verliert damit seine Gültigkeit, gegebenenfalls wird ein neues Zeugnis erstellt.
- (3) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, verliert der vergebene Abschluss seine Gültigkeit, der/die Teilnehmer/-in wird aufgefordert, diesen nicht länger einzusetzen und nicht mehr gültige Dokumente der Deutschen Sportakademie zukommen zu lassen.

§ 15

INKRAFTTRETEN UND VERÖFFENTLICHUNG DER PRÜFUNGSORDNUNG

Diese Prüfungsordnung tritt am 01.04.2022 in Kraft. Sie wird den Teilnehmern/-innen der Deutschen Sportakademie zu Beginn ihrer Weiterbildung schriftlich ausgehändigt. Diese Prüfungsordnung gilt für alle Teilnehmer/-innen, die ab dem 01.04.2022 für das Fernstudium Personal Trainer angemeldet sind.

Köln, im April 2022



Miriam Müller, Akademieleiterin
Deutsche Sportakademie